fcg wiener lehrerInnen

Starker Beruf. Starke Vertretung.

Newsletter

Zeitkonto

Quelle: LDG §50 Abs. 12ff

Pragmatisierte und unbefristete, vertragliche Lehrpersonen im Dienstrecht Jahresnorm können durch eine Erklärung bewirken, dass Dauermehrdienstleistungen (Dauer-MDL) zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz (Teilgutschrift) nicht ausbezahlt, sondern einem Zeitkonto gutgeschrieben werden.

Ansparphase

- Die Erklärung bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr.
- Sie ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und unwiderruflich.
- Pro Dauer-MDL erwirbt man in einem Schuljahr 36 Unterrichtsstunden auf dem Zeitkonto.
- Die Summe der während der Ansparphase je Unterrichtsjahr erworbenen Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. Die jeweiligen Teilgutschriften und die Gesamtgutschrift müssen Lehrpersonen auf deren Verlangen einmal jährlich durch die Dienstbehörde mitgeteilt werden.

Der Verbrauch von gutgeschriebenen Unterrichtsstunden

- Die Lehrperson muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- Der Verbrauch ist auf Antrag zu bewilligen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch ansonsten während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht möglich wäre.
- Dieser Antrag kann nur bis 1. März für das folgende Schuljahr gestellt werden!
- Der Verbrauch hat im Rahmen einer Herabsetzung der Jahresnorm für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50% bis 100 % zu erfolgen. Im Schuljahr, in dem die Lehrperson in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres möglich. Der Dienst kann also vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter früher beendet werden.
- Während einer gänzlichen Freistellung darf die Lehrperson nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

Nicht verbrauchte Gutschrift des Zeitkontos

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine nicht verbrauchte Gutschrift des Zeitkontos finanziell abgegolten werden.

Für die Auszahlung ist kein Mindestalter (wie für den Verbrauch durch Zeitausgleich) erforderlich. Die Auszahlung erfolgt allerdings erst nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Antrag auf Auszahlung gestellt worden ist.